



---

## Sachstand

---

## Verteilung der GAK-Mittel

**Verteilung der GAK-Mittel**

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 016/16  
Abschluss der Arbeit: 26. Februar 2016  
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Technologie; Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; Tourismus

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
2.	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
3.	<b>Gibt es Untertitel des GAK-Haushaltsplanes des Bundes, die nicht durch ELER-Mittel kofinanziert sind und wie heißen diese?</b>	<b>11</b>
4.	<b>Gibt es Maßnahmen des GAK-Rahmenplanes, die nicht durch ELER-Mittel kofinanziert sind und wie heißen diese?</b>	<b>11</b>
5.	<b>Gibt es Maßnahmen des GAK-Rahmenplanes, die nicht durch den Bund kofinanziert sind, wie heißen diese und welchen finanziellen Umfang haben sie?</b>	<b>12</b>
6.	<b>Werden auf Landesebene Maßnahmen aus ELER-Mitteln kofinanziert, die nicht im GAK-Rahmenplan enthalten sind, wie heißen diese und welchen finanziellen Umfang haben die dafür aufgewendeten ELER-Mittel in Deutschland insgesamt?</b>	<b>12</b>
7.	<b>Wie viele ELER-Mittel erhält Deutschland jährlich?</b>	<b>13</b>
8.	<b>Wie viel Mittel stellen die Länder in Summe über die Mittel des Bundes und der EU hinaus zusätzlich für die GAK bereit?</b>	<b>16</b>
9.	<b>ANHANG</b>	<b>17</b>
9.1.	Exkurs: Verfahren zur Aufstellung des jährlichen Rahmenplans	17
9.2.	Länderschlüssel für die Verteilung der GAK-Bundesmittel	17
9.3.	Antwort der Bundesregierung zur Förderfähigkeit von ELER-Maßnahmen in der GAK	18
9.4.	Hinweis des Bundesrechnungshofs	19

## 1. Vorbemerkung

Die Fragen 1 und 2 des Auftrages werden vom Fachbereich 4 beantwortet und gesondert zugesandt. Die restlichen Fragen werden im vorliegenden Sachstand, u.a. mit Unterstützung des BMEL beantwortet.

## 2. Einleitung

Rahmenplanung und Finanzierung der zweiten Säule der *Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP)* und die Förderung des ländlichen Raums in Deutschland sind äußerst komplex, vielfältig und Teil eines Wechselspiels nationaler und europäischer Finanzierungsinstrumente. Aus diesem Grund erfolgen zunächst einige Erläuterungen zum *Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)*, und zur nationalen *Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK)*.

Der *ELER* ist das Finanzierungsinstrument der *GAP* für den ländlichen Raum. Er bildet die sog. zweite Säule der *GAP*. Der *Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)* ist das Finanzierungsinstrument der sog. ersten Säule und umfasst u.a. Direktzahlungen. Werden Mittel zwischen der ersten und der zweiten Säule übertragen, wird dies als *Modulation* bezeichnet (siehe unter Punkt 7).

Den rechtliche Rahmen für den *ELER* für die Förderperiode 2014 bis 2020 setzt im Wesentlichen die sog. *ELER-Verordnung*, die *Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005*<sup>1</sup>.

Um die Mittelverteilung des *ELER* darzustellen, wird auf eine prägnante Grafik des Rechnungshofs von Baden-Württemberg<sup>2</sup> zurückgegriffen. Die Grafik zeigt, dass der *ELER* zu ca. 50 Prozent von der EU finanziert wird, dies erfordert eine Kofinanzierung mit nationalen Mitteln von Bund, Ländern oder Kommunen. Der Landesrechnungshofbericht führt erläuternd aus, in Deutschland

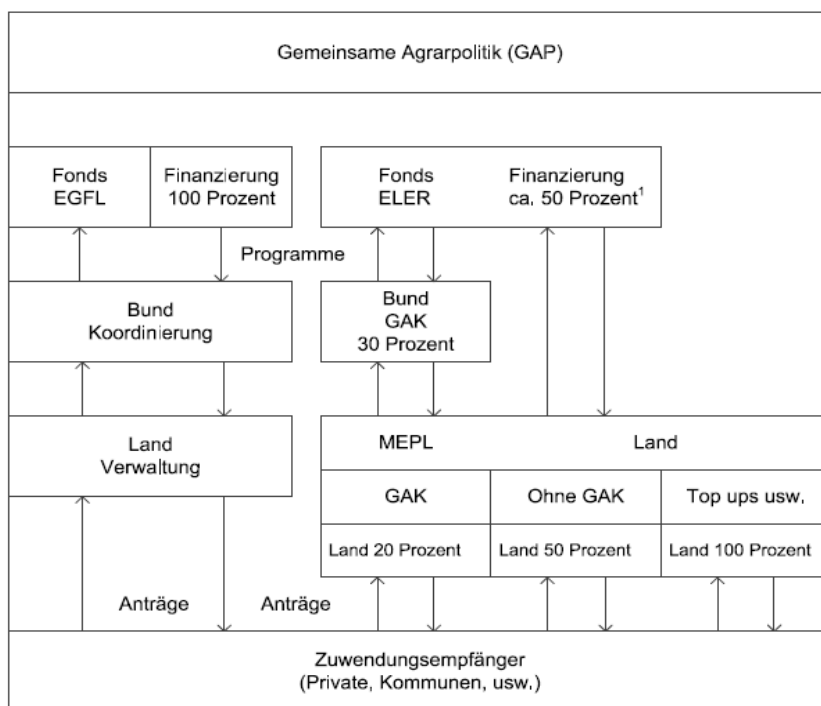
---

1 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. (Abl. 2013 L 347 S. 487; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2015/791 der Kommission vom 27.4.2015, Abl. 2015 L 127 S. 1); letzte konsolidierte Fassung: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02013R1305-20150523&qid=1456221592310&from=DE>

2 Rechnungshof Baden-Württemberg (2015). Beratende Äußerung. Kontrollsystem und Verwaltungskosten bei EU-Förderverfahren in den Bereichen EGFL und ELER. Bericht nach § 88 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung. [http://www.rechnungshof.baden-wuerttemberg.de/media/978/fre0207B%C4SIP\\_ELER.pdf](http://www.rechnungshof.baden-wuerttemberg.de/media/978/fre0207B%C4SIP_ELER.pdf)

Der Rechnungshof kann gemäß § 88 Abs. 2 LHO auf Grund von Prüfungserfahrungen den Landtag, die Landesregierung und einzelne Ministerien beraten. Auf Ersuchen des Landtags oder der Landesregierung kann er sich gutachtlich über für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes bedeutende Fragen äußern. <http://www.rechnungshof.baden-wuerttemberg.de/de/veroeffentlichungen/beratende-aeusserungen/>

falle ein Teil der *ELER*-Maßnahmen unter die *Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“* (*GAK*) und werde deshalb zu weiteren 30 Prozent vom Bund übernommen.<sup>3</sup> Von den Bundesländern würden die jeweils übrigen 50 bzw. 20 Prozent der Programmausgaben finanziert.<sup>4</sup>



<sup>1</sup> Je nach Förderschwerpunkt zwischen 47 und 55 Prozent.

Quelle: Rechnungshof Baden-Württemberg (2015).<sup>5</sup> (*MEPL*=Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 bis 2013.).

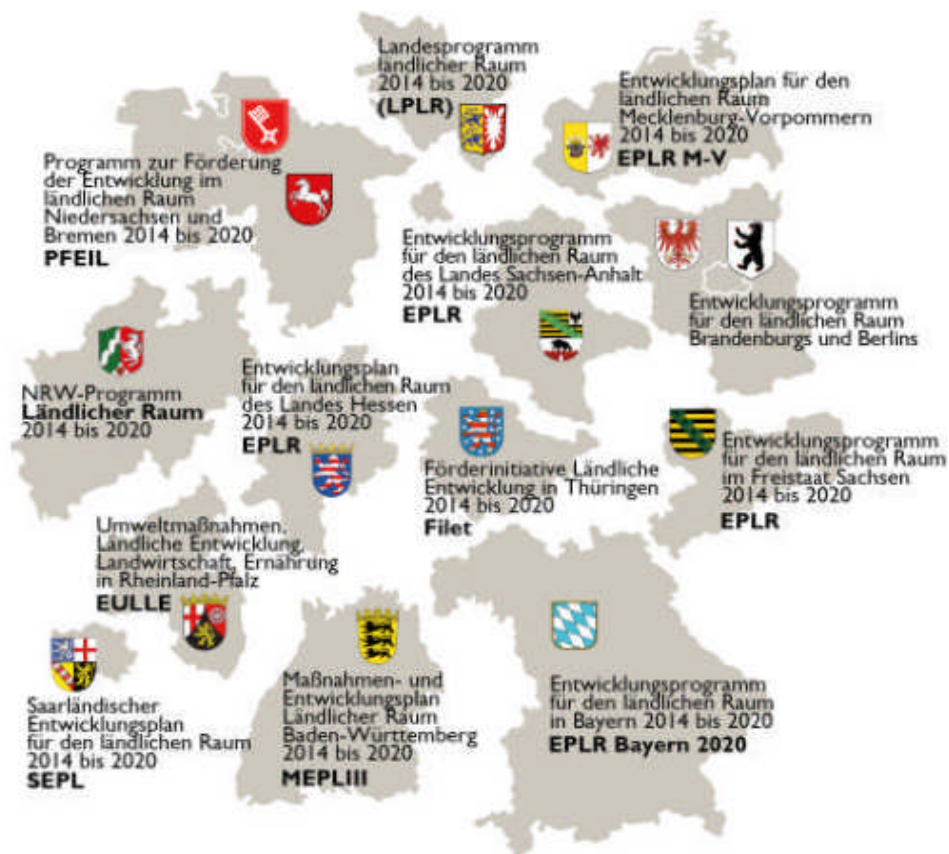
In Deutschland wird die **ELER-Förderung** auf der Grundlage sog. Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum ausgestaltet und umgesetzt. Für den aktuellen Umsetzungszeitraum 2014 bis 2020 gibt es 13 unterschiedliche *Entwicklungsprogramme Ländlicher Raum (EPLR)*<sup>6</sup>, im letzten Umsetzungszeitraum 2007 bis 2013 waren es 14 *EPLR*. Die nachfolgende Darstellung zeigt die 13 *EPLR* für den Zeitraum 2014 bis 2020 mit ihren unterschiedlichen Bezeichnungen. So heißt das aktuelle *EPLR* in Baden-Württemberg **MEPL III**, in Niedersachsen/Bremen heißt es **PFEIL** und in Thüringen **Filet**:

3 Die Mitwirkung des Bundes an den Kosten der GAK erfolgt auf Grundlage von Artikel 91a Abs. 1 Nr. 2 GG.

4 [http://www.rechnungshof.baden-wuerttemberg.de/media/978/fre0207B%C4SIP\\_ELER.pdf](http://www.rechnungshof.baden-wuerttemberg.de/media/978/fre0207B%C4SIP_ELER.pdf)

5 [http://www.rechnungshof.baden-wuerttemberg.de/media/978/fre0207B%C4SIP\\_ELER.pdf](http://www.rechnungshof.baden-wuerttemberg.de/media/978/fre0207B%C4SIP_ELER.pdf)

6 Hamburg hat für den Zeitraum 2014 bis 2020 kein eigenes Programm. Bremen und Berlin haben mit Niedersachsen bzw. Brandenburg ein gemeinsames Programm.



Quelle: dvs.<sup>7</sup>

Alle im Jahr 2014 bei der Europäischen Kommission eingereichten Entwicklungsprogramme der Bundesländer wurden von der EU-Kommission genehmigt.<sup>8</sup> Nachfolgend finden sich die Links zu den einzelnen Entwicklungsprogrammen, die auch als *ELER*-Programme bezeichnet werden:

Entwicklungsprogramme für den Ländlichen Raum des Landes Baden-Württemberg<sup>9</sup>

Entwicklungsprogramme für den Ländlichen Raum des Landes Bayern<sup>10</sup>

7 <http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/themen/eler-2014-2020/laenderprogramme/>

8 [http://www.bmel.de/DE/Laendliche-Raeume/03\\_Foerderung/Europa/\\_texte/Foerderung2014-2020.html?docId=5781860](http://www.bmel.de/DE/Laendliche-Raeume/03_Foerderung/Europa/_texte/Foerderung2014-2020.html?docId=5781860)

9 [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/MEPL\\_III\\_2014-2020.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/MEPL_III_2014-2020.pdf)

10 <http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/099468/index.php>; [http://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/programm\\_eplr2020\\_gesamt.pdf](http://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/programm_eplr2020_gesamt.pdf)

Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum des Landes Brandenburg und Berlin<sup>11</sup>

Entwicklungsprogramme für den Ländlichen Raum des Landes Hessen<sup>12</sup>

Entwicklungsprogramme für den Ländlichen Raum des Landes Mecklenburg-Vorpommern<sup>13</sup>

Entwicklungsprogramme für den Ländlichen Raum des Landes Niedersachsen<sup>14</sup>

Entwicklungsprogramme für den Ländlichen Raum des Landes Nordrhein-Westfalen<sup>15</sup>

Entwicklungsprogramme für den Ländlichen Raum des Landes Rheinland-Pfalz<sup>16</sup>

Entwicklungsprogramme für den Ländlichen Raum des Saarlandes<sup>17</sup>

Entwicklungsprogramme für den Ländlichen Raum des Landes Sachsen<sup>18</sup>

Entwicklungsprogramme für den Ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt<sup>19</sup>

Entwicklungsprogramme für den Ländlichen Raum des Landes Schleswig-Holstein<sup>20</sup>

Entwicklungsprogramme für den Ländlichen Raum des Landes Thüringen<sup>21</sup>

Im Working Paper des Thünen Instituts „*Agrarumweltmaßnahmen in Deutschland - Förderung in den ländlichen Entwicklungsprogrammen im Jahr 2013*“<sup>22</sup> wird darauf hingewiesen, dass z. B. die Förderung des ökologischen Landbaus in den *ELEER*-Programmen von unterschiedlicher Aus-

---

11 [http://www.eler.brandenburg.de/media\\_fast/4055/Programme\\_2014DE06RDRP007\\_2\\_1\\_de.pdf](http://www.eler.brandenburg.de/media_fast/4055/Programme_2014DE06RDRP007_2_1_de.pdf)

12 <https://umweltministerium.hessen.de/landwirtschaft/laendlicher-raum/foerderung-der-laendlichen-entwicklung/eplr>

13 [http://cms.mv-regierung.de/cms2/Europamv\\_prod/Europamv/de/\\_Dokumente/EPLR\\_MV\\_2014\\_2020.pdf](http://cms.mv-regierung.de/cms2/Europamv_prod/Europamv/de/_Dokumente/EPLR_MV_2014_2020.pdf)

14 [http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=35128&article\\_id=125826&psmand=7](http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=35128&article_id=125826&psmand=7)

15 <https://www.umwelt.nrw.de/laendliche-raeume-landwirtschaft-tierhaltung/grundlagen-der-agrarfoerderung/eler-foerderung-nrw-programm-laendlicher-raum/>

16 [http://www.eler-paul.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/Web\\_P\\_Aktuelles\\_XPt/39F2DED5608DD1AEC1257D2D00426030/\\$FILE/EPLR\\_EULLE\\_genehmigt\\_ohne%20NRR.pdf](http://www.eler-paul.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/Web_P_Aktuelles_XPt/39F2DED5608DD1AEC1257D2D00426030/$FILE/EPLR_EULLE_genehmigt_ohne%20NRR.pdf)

17 <http://www.saarland.de/98261.htm>

18 <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/2165.htm>

19 [http://www.europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/StK/Europa/ELER/2014-12-29\\_EPLR\\_FP\\_2014-2020.pdf](http://www.europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/ELER/2014-12-29_EPLR_FP_2014-2020.pdf)

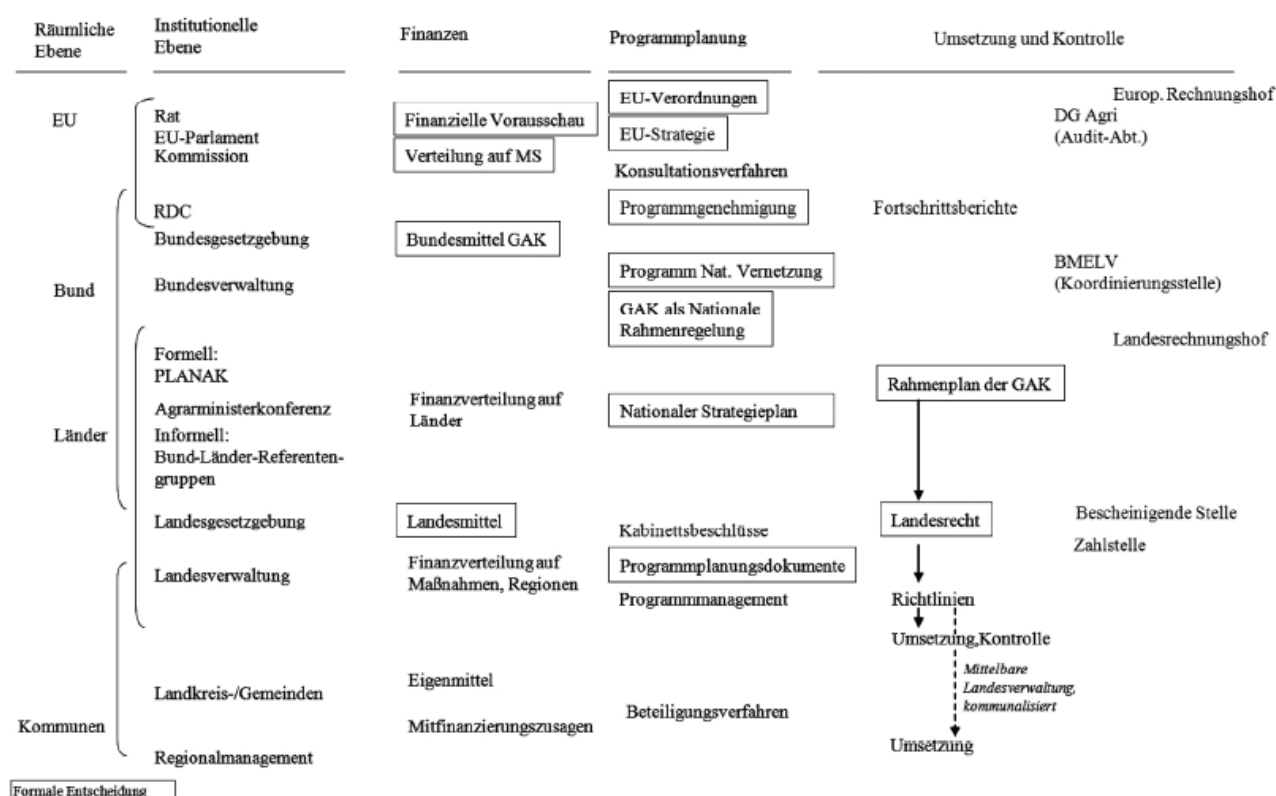
20 [http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MELUR/LPLR/Downloads/Entwicklungsprogramm\\_2014\\_7\\_14.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MELUR/LPLR/Downloads/Entwicklungsprogramm_2014_7_14.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

21 [https://www.thueringen.de/mam/th8/tmlfun/eler/filet\\_version\\_6\\_stand\\_05\\_08\\_2014.pdf](https://www.thueringen.de/mam/th8/tmlfun/eler/filet_version_6_stand_05_08_2014.pdf)

22 Grajewski, Regina; Schmidt, Thomas G. (2015). Agrarumweltmaßnahmen in Deutschland - Förderung in den ländlichen Entwicklungsprogrammen im Jahr 2013. Thünen Working Paper. No. 44. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:253-201508-dn055550-7>

prägung ist. Die größte relative Bedeutung habe der Ökolandbau im *ELER*-Programm Mecklenburg-Vorpommerns, während Sachsen seinen Ökolandbau komplett außerhalb des *ELER* ausschließlich über die *GAK* fördere.<sup>23</sup>

Die nächste Abbildung aus dem Aufsatz „*Koordination raumwirksamer Politik: Politik zur Entwicklung ländlicher Räume als 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik*“ von Weingarten et al. (2015) zeigt anschaulich die Komplexität des institutionellen Rahmens der Förderung der ländlichen Entwicklung in Deutschland. (Hier für den Zeitraum von 2007 bis 2013):



Quelle: Weingarten, Peter et al. (2015).<sup>24</sup> (DG Agri=Directorate-General for Agriculture and Rural Development - Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung; RDC=Rural Development Committee; MS=Mitgliedstaaten).

23 <https://www.econstor.eu/dspace/bitstream/10419/117299/1/834003716.pdf>, S. 15.

24 Peter Weingarten, Barbara Fähmann, Regina Grajewski (2015). Koordination raumwirksamer Politik: Politik zur Entwicklung ländlicher Räume als 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik. Aus: Helmut Karl (Hrsg.). Koordination raumwirksamer Politik. Mehr Effizienz und Wirksamkeit von Politik durch abgestimmte Arbeitsteilung. Forschungsberichte der ARL 4. Hannover 2015. [http://shop.arl-net.de/media/direct/pdf/fb/fb\\_004/fb\\_004\\_03.pdf](http://shop.arl-net.de/media/direct/pdf/fb/fb_004/fb_004_03.pdf)



Weingarten, Peter et al. (2015) beziehen sich in ihren Ausführungen auf den Förderzeitraum 2007 bis 2013 und konstatieren, in Deutschland liege die Erstellung und Umsetzung der Programme zur ländlichen Entwicklung in der Kompetenz der Bundesländer. Die Vorgaben der EU würden ihnen bei der inhaltlichen Ausgestaltung einen weiten Gestaltungsspielraum lassen. Diese Entscheidungsfreiheit würde sich auch in der großen Vielfalt dieser Entwicklungsprogramme widerspiegeln. Dem Bund komme im Vergleich zur EU und zu den Bundesländern die geringste Kompetenz für die Ziel- und Entscheidungsfindung zu. Zielfindungs- und Entscheidungskompetenz besitze der Bund (gemeinsam mit den Bundesländern) wesentlich stärker über das Finanzierungsinstrument der GAK. Dieses sei parallel zu den Entwicklungsprogrammen der Länder als *Nationale Rahmenregelung (NRR)*<sup>25</sup> bei der EU notifiziert worden. Als wesentliche Finanzierungsquelle würden Maßnahmen der GAK daher einen inhaltlichen Kern der Länderprogramme zur ländlichen Entwicklung bilden.<sup>26</sup>

Für die GAK ist national das *Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz)*<sup>27</sup> einschlägig.

Auf Grundlage von § 4 *GAK-Gesetz* wird zur Erfüllung der GAK ein gemeinsamer Rahmenplan von Bund und Ländern aufgestellt, der jedes Jahr sachlich zu prüfen ist. Hierbei ist die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder zu berücksichtigen.<sup>28</sup> Der Rahmenplan enthält getrennt nach Bundesländern die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen und weist die vom Bund und von jedem Land bereitzustellenden Mittel aus (§ 5 Abs. 1 *GAK-G*). § 6 *GAK-Gesetz* legt fest, dass die Bundesregierung und die Landesregierungen für die Rahmenplanung einen Planungsausschuss (*PLANAK*) bilden, dem der *Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft* sowie der *Bundesminister der Finanzen* und ein Minister bzw. ein Senator jedes Landes angehören.<sup>29</sup> Jedes Bundesland hat eine Stimme und die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Anzahl der Bundesländer. Der Beschluss wird mit „den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder“ (§ 6 Abs. 3 *GAK-Gesetz*) gefasst, somit mit

- 
- 25 Link zur aktuellen Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland (NRR) 2014 - 2020. [http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/LaendlicheRaume/NRR-2014-2020.pdf?jsessionid=0DD533058AD0CC13BBB1B644B61593D3.2\\_cid296?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/LaendlicheRaume/NRR-2014-2020.pdf?jsessionid=0DD533058AD0CC13BBB1B644B61593D3.2_cid296?__blob=publicationFile)
- 26 Peter Weingarten, Barbara Fähmann, Regina Grajewski (2015). Koordination raumwirksamer Politik: Politik zur Entwicklung ländlicher Räume als 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik. Aus: Helmut Karl (Hrsg.). Koordination raumwirksamer Politik. Mehr Effizienz und Wirksamkeit von Politik durch abgestimmte Arbeitsteilung. Forschungsberichte der ARL 4. Hannover 2015.
- 27 Neugefasst durch Bekanntmachung vom 21.7.1988 (BGBl. I 1988, 1055); zuletzt geändert durch Artikel 367 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I 2015, 1474). <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrstruktg/gesamt.pdf>
- 28 Der aktuelle GAK-Rahmenplan: BMEL (2015). Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2015 -2018. Sonderrahmenplan: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels (2009 - 2025). <http://faolex.fao.org/docs/pdf/ger150344.pdf>
- 29 Wie das Verfahren zur Aufstellung des jährlichen Rahmenplans im Einzelnen ausgestaltet ist, kann im **ANHANG unter Punkt 9.1.** nachvollzogen werden.

mindestens 25 Stimmen.<sup>30</sup> Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem *BMEL* die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor und begründen diese Maßnahmen. Die Länder geben Art und Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen an sowie deren voraussichtliche Kosten. Dem Planungsausschuss werden dann zur Beschlussfassung die Vorschläge der Länder und des *BMEL* vorgelegt.<sup>31</sup> Danach leitet der Planungsausschuss den Rahmenplan sowohl der Bundesregierung als auch den Landesregierungen zu. Die Maßnahmen des Rahmenplans werden von Bund und Ländern in die Haushaltsentwürfe des nächsten Jahres aufgenommen.<sup>32</sup> Die Durchführung des Rahmenplans obliegt den Ländern.<sup>33</sup> Die Erstattung des Bundes an den Kosten der *GAK* beträgt im Bereich der Agrarstrukturverbesserung grundsätzlich 60 %; bei Küstenschutzmaßnahmen beträgt die Bundesbeteiligung 70 % (§ 10 *GAKG*).<sup>34</sup>

Derzeit wird das *GAK*-Gesetz überarbeitet. Die Novellierung hat bereits die Ressortabstimmung durchlaufen und soll in Kürze dem Kabinett vorgelegt werden.<sup>35</sup> Auf der letzten Agrarministerkonferenz im Januar 2016 wurde darauf hingewiesen, dass auch die novellierte *GAK* weiterhin ein zentrales Instrument von Bund und Ländern zur Förderung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, zur Entwicklung ländlicher Räume und zur Verbesserung der Umweltsituation in ländlichen Gebieten darstellen solle. Mit einer weiterentwickelten *GAK* solle zudem die volle Kompatibilität mit dem *ELER* hergestellt werden.<sup>36</sup> Laut Beschluss der Agrarministerkonferenz im Januar 2016 in Berlin sollen die Bundesländer auch bei einer Weiterentwicklung der *GAK* ihre Flexibilität bei der Umsetzung der *GAK*-Maßnahmen in vollem Umfang beibehalten und jeweils eigenständig entscheiden, welche *GAK*-Maßnahmen sie mit welchem Finanzmitteleinsatz umsetzen wollen.<sup>37</sup>

Die Bedeutung des *GAK*-Rahmenplans für die Bereitstellung von Bundesmitteln wird durch den folgenden Hinweis des *BMF* unterstrichen:

---

30 § 6 *GAKG*. Siehe auch *BMELV* (2011). Rechtsgrundlagen und Funktionsweise der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur & Küstenschutz. In: *NL – BzAR* 9/2011, S. 360.

31 § 7 *GAKG*.

32 § 8 *GAKG*.

33 § 9 *GAKG*.

34 § 10 *GAKG*.

35 [http://www.lz-rheinland.de/rlverlag\\_.dll?pageID=7616](http://www.lz-rheinland.de/rlverlag_.dll?pageID=7616)

36 [https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/Endgueltiges\\_Protokoll\\_28012016final.pdf](https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/Endgueltiges_Protokoll_28012016final.pdf)

37 [https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/Endgueltiges\\_Protokoll\\_28012016final.pdf](https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/Endgueltiges_Protokoll_28012016final.pdf)

„Maßnahmen, die zwar unter die Gemeinschaftsaufgabe *GAK* fallen, aber nicht in den Rahmenplänen vorgesehen sind, dürfen vom Bund nicht mitfinanziert werden. Die Länder können jedoch auch Maßnahmen außerhalb der Rahmenpläne oder über die Rahmenpläne hinaus betreiben, die dann allerdings von ihnen allein zu finanzieren sind.“<sup>38</sup>

Das *BMEL* wies darauf hin, soweit die Maßnahmen des *GAK*-Rahmenplans zum Förderkatalog der *ELER*-Verordnung gehören würden, könnten die Länder die *GAK*-Mittel aus dem *ELER*-Fonds kofinanzieren. Darüber, wie die Länder die verschiedenen Maßnahmen finanzieren würden, lägen dem Bund keine Detailinformationen vor.<sup>39</sup>

### **3. Gibt es Untertitel des *GAK*-Haushaltsplanes des Bundes, die nicht durch *ELER*-Mittel kofinanziert sind und wie heißen diese?**

Das *BMEL* führte hierzu aus, in der *GAK* würden Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere nicht durch *ELER*-Mittel kofinanziert. Ausgaben zu diesen Maßnahmen würden in der Anlage 1 des Kapitels 1003 des *BMEL* in der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (1095) unter der Titelgruppe 05 "Sonstige Maßnahmen" im Titel 632 51 (Zuweisungen zur Förderung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere) gebucht. Der Titel besitze keine Objektkonten.<sup>40</sup>

### **4. Gibt es Maßnahmen des *GAK*-Rahmenplanes, die nicht durch *ELER*-Mittel kofinanziert sind und wie heißen diese?**

Das *BMEL* antwortete, mit Ausnahme des Förderbereichs 6 "Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere" könnten alle Maßnahmen des *GAK*-Rahmenplans mit *ELER*-Maßnahmen kofinanziert werden. Eine Übersicht darüber, welche Maßnahmen in den einzelnen Ländern tatsächlich mit *ELER*-Mitteln kofinanziert werden, liege dem Bund nicht vor.<sup>41</sup>

Nähere Informationen zum Förderbereich 6 "Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere" finden sich im aktuellen Rahmenplan<sup>42</sup>.

---

38 [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finzen/Bundeshaushalt/Haushaltsrecht\\_und\\_Haushaltssystematik/das-system-der-oeffentlichen-haushalte-anl.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Bundeshaushalt/Haushaltsrecht_und_Haushaltssystematik/das-system-der-oeffentlichen-haushalte-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=7)

39 E-Mail des *BMEL* vom 18. Februar 2016.

40 E-Mail des *BMEL* vom 18. Februar 2016.

41 E-Mail des *BMEL* vom 18. Februar 2016.

42 *BMEL* (2015). Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2015 -2018. Sonderrahmenplan: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels (2009 - 2025). S. 85ff. <http://faolex.fao.org/docs/pdf/ger150344.pdf>

---

**5. Gibt es Maßnahmen des GAK-Rahmenplanes, die nicht durch den Bund kofinanziert sind, wie heißen diese und welchen finanziellen Umfang haben sie?**

Das *BMEL* konstatierte, zum Wesen einer *GAK*-Maßnahme gehöre es, dass sie von Bund und Ländern gemeinsam finanziert werde. Sei dies nicht der Fall, handele es sich nicht um eine *GAK*-Maßnahme. Der *GAK*-Rahmenplan enthalte nur Maßnahmen, die entsprechend Art. 91a Grundgesetz für die Gesamtheit von Bedeutung seien und bei denen die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich sei. Darüber hinaus könnten die Länder allerdings mit eigenen Mitteln und ggf. kofinanziert mit *ELER*-Mitteln weitere Maßnahmen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung durchführen.<sup>43</sup>

**6. Werden auf Landesebene Maßnahmen aus *ELER*-Mitteln kofinanziert, die nicht im *GAK*-Rahmenplan enthalten sind, wie heißen diese und welchen finanziellen Umfang haben die dafür aufgewendeten *ELER*-Mittel in Deutschland insgesamt?**

Das *BMEL* äußerte hierzu, insbesondere im Bereich der ländlichen Entwicklung und beim Umwelt-, Klima- und Naturschutz gebe es Fördermaßnahmen, die die Länder außerhalb der *GAK*, ggf. mit *ELER*-Mitteln, durchführen würden. Angaben, in welchem Umfang die Länder eigene Finanzmittel und *ELER*-Mittel für solche Maßnahmen einsetzen würden, lägen der Bundesregierung nicht vor. Ziel der in Vorbereitung befindlichen Änderung des *GAKG* sei es, das Förderpektrum der *GAK* um Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, die für die Verbesserung der Agrarstruktur von Bedeutung seien, zu erweitern. Damit solle auch der Förderkatalog der *GAK* stärker als bisher an den der *ELER*-Verordnung angepasst werden. Die nachfolgende Tabelle gebe eine Orientierung, welche *ELER*-Maßnahmen grundsätzlich in der *GAK* förderfähig, teilweise förderfähig oder nicht förderfähig seien.<sup>44</sup>

---

43 E-Mail des *BMEL* vom 18. Februar 2016.

44 E-Mail des *BMEL* vom 18. Februar 2016.

ELER-Code	Bezeichnung der ELER-Maßnahme	GAK-Förderfähigkeit		
		vollständig	nicht	teilweise
1	Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen		x	
2	Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste			x
3	Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel		(x)	
4	Investitionen in materielle Vermögenswerte			x
5	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen			x
6	Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen			x
7	Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten			x
8	Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern			x
9	Gründung von Erzeugergemeinschaften und –organisationen			(x)
10	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen			x
11	Ökologischer/biologischer Landbau	x		
12	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie		x	
13	Zahlungen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete	x		
14	Tierschutz			x
15	Waldumwelt- und -Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder			x
16	Zusammenarbeit			x
17	Risikomanagement		(x)	
18	- trifft auf Deutschland nicht zu -	-	-	-
19	Leader			x
20	Technische Hilfe		x	

(x) = Maßnahme wird in den Entwicklungsprogrammen in D nicht genutzt.

Quelle: BMEL.<sup>45</sup>

Des Weiteren schrieb das *BMEL*, in Deutschland werde die *ELER*-Förderung über Entwicklungsprogramme der Länder umgesetzt. Der *ELER*-Rechtsrahmen lasse den Ländern viele Möglichkeiten, nach landesspezifischen Gegebenheiten und Notwendigkeiten Teilmaßnahmen innerhalb der einzelnen *ELER*-Maßnahmen zu definieren und der Kommission zur Genehmigung vorzulegen. Insoweit die von den Ländern ausgestalteten Teilmaßnahmen den Bedingungen der jeweiligen *GAK*-Fördergrundsätze entsprächen, sei eine *GAK*-Förderfähigkeit gegeben. Da in den Entwicklungsprogrammen der Länder Finanzinformationen entsprechend dem *ELER*-Rechtsrahmen nur auf Ebene der jeweiligen Maßnahmen enthalten seien, sei hieraus keine Differenzierung der Finanzangaben nach Teilmaßnahmen oder nach unterschiedlichen Arten von nationalen Kofinanzierungsmitteln (insbes. *GAK*, Länder, Gemeinden) möglich.<sup>46</sup>

## 7. Wie viele *ELER*-Mittel erhält Deutschland jährlich?

Die Höhe der jährlichen *ELER*-Mittel (gerundet), die Deutschland für den Zeitraum 2014 bis 2020 erhält, können der nächsten ebenfalls vom *BMEL* zur Verfügung gestellten Tabelle entnommen werden:

45 E-Mail des *BMEL* vom 18. Februar 2016.

46 E-Mail des *BMEL* vom 18. Februar 2016.

In Mio. EUR			
Jahr	ELER Mittel	Zus. ELER Mittel durch Umverteilung der Direktzahlungen (4,5%)	ELER Mittel gesamt
2014	664,6*	-	664,6
2015	1.498,2	-	1.498,2
2016	1.454,0	231,6	1.685,6
2017	1.174,2	229,9	1.404,1
2018	1.172,5	228,4	1.400,9
2019	1.170,7	227,2	1.397,9
2020	1.168,8	225,8	1.394,6
Gesamt	8.303,0	1.142,9	9.445,9
*Mittel für 2014 wurden wegen der späten Genehmigung der Programme zugunsten der Jahre 2015/2016 umgeschichtet.			

Quelle: BMEL.<sup>47</sup>

Die nicht gerundeten Zahlen finden sich im *Anhang I* der sog. *ELER-Verordnung*<sup>48</sup>, dort sind die *ELER-Mittel* für alle EU-Mitgliedstaaten aufgeführt.

Der nächsten Darstellung kann entnommen werden, in welcher Höhe die einzelnen Bundesländer *ELER-Mittel* erhalten, wie hoch die nationale Kofinanzierung ausfällt und welche zusätzlichen nationalen Mittel den jeweiligen Bundesländern zur Verfügung gestellt werden:

47 E-Mail des BMEL vom 18. Februar 2016.

48 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02013R1305-20150523&qid=1456221592310&from=DE>

## ELER-Förderung der ländlichen Räume 2014–2020 Geplanter Mitteleinsatz der Bundesländer\*

Bundesland Mitteleinsatz	ELER-Mittel <sup>1)</sup>	nationale Kofinanzierung	zusätzliche nationale Mittel <sup>2)</sup>	Summe
Baden-Württemberg	710	635	480	1.825
Bayern	1.516	1.116	926	3.558
Brandenburg / Berlin	1.051	295	0	1.346
Hessen	319	182	150	651
Mecklenburg-Vorpommern	937	261	0	1.198
Niedersachsen / Bremen	1.120	506	673	2.299
Nordrhein-Westfalen	618	557	8	1.183
Rheinland-Pfalz	300	221	141	662
Saarland	34	25	0	59
Sachsen	879	260	0	1.139
Sachsen-Anhalt	859	239	98	1.196
Schleswig-Holstein	419	203	248	870
Thüringen	680	199	21	900
<b>Summe</b>	<b>9.442</b>	<b>4.699</b>	<b>2.745</b>	<b>16.886</b>

1) einschließlich Umschichtung  
2) soweit im Rahmen der ELER-Programme ausgewiesen

\* in Millionen Euro gerundet

www.bmel.de © BMEL (Oktober 2015)

Quelle: BMEL.<sup>49</sup>

Das *BMEL* erläutert hierzu auf seiner Homepage, in Deutschland sollen in der Förderperiode 2014 bis 2020 rd. 16,9 Mrd. Euro aus öffentlichen Mitteln für die Förderung der ländlichen Entwicklung eingesetzt werden. Das seien durchschnittlich rund 2,4 Mrd. Euro pro Jahr. Ausgangspunkt hierzu würden rd. 8,3 Mrd. Euro aus dem *ELER* bilden, die entsprechend den *ELER*-Regelungen mit rd. 4,7 Mrd. Euro aus nationalen Mitteln von Bund, Ländern und Kommunen kofinanziert würden. Des Weiteren würden entsprechend des Beschlusses der Agrarminister vom 4. November 2013<sup>50</sup> insgesamt rund 1,14 Mrd. Euro EU-Mittel von den Direktzahlungen der ersten Säule in den *ELER* umgeschichtet (Modulation). Diese Umschichtung sei inzwischen im Direktzahlungen-Durchführungsgesetz<sup>51</sup> vom 9. Juli 2014 umgesetzt worden. Die zusätzlichen Mittel

49 [http://www.bmel.de/DE/Laendliche-Raeume/03\\_Foerderung/Europa/\\_texte/Foerderung2014-2020.html?docId=5493798](http://www.bmel.de/DE/Laendliche-Raeume/03_Foerderung/Europa/_texte/Foerderung2014-2020.html?docId=5493798)

50 Agrarministerkonferenz (2013). Ergebnisprotokoll. Einziger Tagesordnungspunkt: Umsetzung der GAP-Reform in Deutschland. [https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/AMK\\_Ergebnisprotokoll.pdf](https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/AMK_Ergebnisprotokoll.pdf)

51 Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz - DirektZahlDurchfG). <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

---

stunden für die *ELEER*-Programme in den Jahren 2016 bis 2020 zur Verfügung. Eine nationale Kofinanzierung sei für diese Mittel nicht zwingend erforderlich. Einige Länder würden über die *ELEER*-Programme hinaus freiwillig zusätzliche Mittel in Höhe von gut 2,7 Mrd. Euro für die Förderung der ländlichen Entwicklung einsetzen.<sup>52</sup>

**8. Wie viel Mittel stellen die Länder in Summe über die Mittel des Bundes und der EU hinaus zusätzlich für die GAK bereit?**

Das *BMEL* antwortete:

„Die vom Bund bereitgestellten *GAK*-Mittel müssen die Länder mit 40 % bzw. bei Maßnahmen des Küstenschutzes mit 30 % kofinanzieren. Nach der Berichterstattung der Länder betragen die Ist-Ausgaben 2014 insgesamt 921,096 Mio. Euro. Davon entfielen auf den Bund 567,205 Mio. Euro und auf die Länder 353,891 Mio. Euro. Die Ist-Zahlen für 2015 liegen noch nicht vor. Für 2015 lag das geplante Finanzvolumen bei 935,476 Mio. Euro, davon entfielen auf den Bund 571,674 Mio. Euro und auf die Länder 363,801 Mio. Euro.“<sup>53</sup>

---

52 [http://www.bmel.de/DE/Laendliche-Raeume/03\\_Foerderung/Europa/\\_texte/Foerderung2014-2020.html?docId=5493798](http://www.bmel.de/DE/Laendliche-Raeume/03_Foerderung/Europa/_texte/Foerderung2014-2020.html?docId=5493798)

53 E-Mail des *BMEL* vom 18. Februar 2016.



## 9. ANHANG

### 9.1. Exkurs: Verfahren zur Aufstellung des jährlichen Rahmenplans

Wie das Verfahren zur Aufstellung des jährlichen Rahmenplans vor sich geht, erläutert das damalige *BMELV* im Jahr 2011 ausführlich in dem Aufsatz „Rechtsgrundlagen und Funktionsweise der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur & Küstenschutz“. Darin heißt es wie folgt:

„Im Vorfeld treffen sich die für die einzelnen Förderbereiche zuständigen Fachreferenten von Bund und Ländern, um die Sitzung des Planungsausschusses vorzubereiten. In diesen Sitzungen wird versucht, Einvernehmen über die Vorschläge zur Änderung der Förderungsgrundsätze zu erreichen und offene Punkte für die Ministeriebene zu definieren. Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder erfolgt auf Basis eines seit dem Jahr 2000 geltenden Schlüssels<sup>54</sup>, auf den sich der Planungsausschuss verständigt hat. Der Länderschlüssel stellt einen politisch ausgehandelten Verteilungsschlüssel dar, bei dem die unterschiedlichen agrarstrukturellen Verhältnisse ebenso wie die historischen Entwicklungen (...) berücksichtigt wurden. Im Anschluss daran begründen die Länder, wie sie die Mittel auf die verschiedenen Maßnahmen aufteilen wollen. Hierüber beschließt der Planungsausschuss in einem getrennten schriftlichen Verfahren. Auf der Grundlage dieses Beschlusses weist der Bund den Ländern die Mittel zur Durchführung des Rahmenplans zu. Die Länder werden mit diesem Schritt ermächtigt, bei der Bundeskasse die Geldmittel abzurufen, die sie für fällige Zahlungen jeweils benötigt. D. h. die Länder dürfen Geld nur abrufen, wenn unmittelbar Zahlungen getätigt werden.

Die Fördergrundsätze des Rahmenplans stecken den inhaltlichen Rahmen für die Mitfinanzierung des Bundes ab und betreffen insoweit nur das Verhältnis zwischen Bund und Ländern. Soweit die Länder eine Maßnahme anbieten wollen, werden zur Umsetzung in die Förderpraxis die Förderungsgrundsätze durch Förderrichtlinien der Länder konkretisiert. Dazu gehört zumindest, dass die Förderungsgrundsätze um Verwaltungs- und Verfahrensbestimmungen ergänzt werden.

Meist werden die durch die Förderungsgrundsätze abgesteckten Fördermöglichkeiten von den Ländern entsprechend der jeweiligen Förderprioritäten ergänzt oder eingeschränkt. Ergänzungen der Fördermöglichkeiten sind zulässig, werden jedoch nicht vom Bund im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe mitfinanziert. Einschränkungen der Fördermöglichkeiten haben im Regelfall keinen Einfluss auf die Mitfinanzierung durch den Bund, Einschränkungen der Fördervoraussetzungen sind jedoch nicht zulässig.“<sup>55</sup>

### 9.2. Länderschlüssel für die Verteilung der GAK-Bundesmittel

Die folgende Tabelle enthält den Länderschlüssel für die Verteilung der Bundesmittel für die *GAK*:

---

54 Der Verteilungsschlüssel findet sich nachfolgend im ANHANG unter 9.2.

55 *BMELV* (2011). Rechtsgrundlagen und Funktionsweise der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur & Küstenschutz. In: *NL – BzAR 9/2011*, S. 358 – 362.

Land	Prozent
Baden-Württemberg	9,786
Bayern	18,403
Berlin	0,090
Brandenburg	8,461
Bremen	0,305
Hamburg	1,063
Hessen	4,514
Mecklenburg-Vorpommern	7,746
Niedersachsen	14,420
Nordrhein-Westfalen	6,572
Rheinland-Pfalz	5,258
Saarland	0,664
Sachsen	5,604
Sachsen-Anhalt	5,795
Schleswig-Holstein	6,015
Thüringen	5,304

Quelle: BMEL.<sup>56</sup>

### 9.3. Antwort der Bundesregierung zur Förderfähigkeit von ELER-Maßnahmen in der GAK

Die Bundesregierung antwortete im August 2015 auf die Frage<sup>57</sup>, welche Maßnahmen in der Förderperiode der Jahre 2014 bis 2020 über *ELER* förderfähig seien, die sich nicht in der *GAK* wiederfinden, und welche dieser Maßnahmen über die neue Gemeinschaftsaufgabe förderfähig werden sollten, Folgendes:

„Bei den in der *GAK* bisher nicht, bzw. teilweise nicht angebotenen Maßnahmen der *ELER*-Verordnung (*ELER-VO*) handelt es sich um:

- Förderung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von im Rahmen der *ELER-VO* verfolgten Agrarumwelt- und Klimazielen (Artikel 17 *ELER-VO*),
- Förderung für die Einrichtung von Agrarforstsystemen (Artikel 21 *ELER-VO*),
- Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (Artikel 21 *ELER-VO*),
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Artikel 28 *ELER-VO*),
- Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34 *ELER-VO*),

---

<sup>56</sup> [http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/\\_Texte/Erlaeuterungen.html](http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Erlaeuterungen.html)

<sup>57</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zu einer Gemeinschaftsaufgabe für die ländliche Entwicklung. BT-Drs. 18/5704. <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/18/057/1805704.pdf>

- Unterstützung der Existenzgründung für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten sowie für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten in Kleinst- und Kleinunternehmen in ländlichen Gebieten (Artikel 19 *ELER-VO*),
- Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Artikel 20 *ELER-VO*),
- Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die Bevölkerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20 *ELER-VO*),
- Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen und des kulturellen Erbes in ländlichen Gebieten (Artikel 20 *ELER-VO*),
- Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen sowie Beratungsdienste für kleine und mittlere Unternehmen (Artikel 14 und 15 *ELER-VO*),
- Ausgleichszahlungen für Auflagen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30 *ELER-VO*),
- Förderung der Zusammenarbeit verschiedener Akteure, Cluster und Netzwerke (Artikel 35 *ELER-VO*),
- Risikomanagement: Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung; Fonds auf Gegenseitigkeit für Tierseuchen, Pflanzenkrankheiten und Umweltvorfälle und Einkommensstabilisierungsinstrument (Artikel 36 bis 39 *ELER-VO*).<sup>58</sup>

#### 9.4. Hinweis des Bundesrechnungshofs

„Bei der *GAK* weicht der Bund vom Grundsatz der klaren Trennung der Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Ländern ab und finanziert Aufgaben der Länder mit. Entsprechend darf der Bundesrechnungshof die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung dieser Bundesmittel zwar bei den obersten Landesbehörden prüfen. Bei ihnen nachgeordneten Behörden darf er das aber nur dann, wenn konkrete Anhaltspunkte für haftungsrelevante Zweckverfehlungen bei der Verwendung von *GAK*-Mitteln vorliegen oder wenn das Land zustimmt.

Diese Strukturen entziehen die rund 600 Mio. Euro *GAK*-Bundesmittel weitgehend einer Kontrolle durch den Bundesrechnungshof und bergen das Risiko prüfungsfreier Räume. Das schwächt auch das parlamentarische Budgetrecht.

Im Koalitionsvertrag vom 16. Dezember 2013 haben die Regierungsparteien für die laufende 18. Wahlperiode eine Weiterentwicklung der *GAK* zu einer „Gemeinschaftsaufgabe ländliche Entwicklung“ vereinbart. Aktuell stimmen der Bund und die Länder Einzelheiten ab. Ziel sollte es auch sein, dass der Bund ein eigenes Prüfungsrecht erhält, die Verwendung seiner Mittel zu kontrollieren.“<sup>59</sup>

ENDE DER BEARBEITUNG

---

58 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zu einer Gemeinschaftsaufgabe für die ländliche Entwicklung“. BT-Drs. 18/5704. <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/18/057/1805704.pdf>

59 <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/bemerkungen-jahresberichte/jahresberichte/2015/teil-iii-einzelplanbezogene-entwicklung-und-pruefungsergebnisse/bundesministerium-fuer-ernaehrung-und-landwirtschaft/langfassungen/2015-bemerkungen-nr-24-entwicklung-des-einzelplans-10-pdf/view>